B

F. XIV a/12

Bemerkungen

zu dem Projecte vorläufiger Uebereinkunft, die Freyheit des Verkehrs mit Lebensmitteln betr.: vorgelegt in der 6te Sitzung v. 11 Jan 1821.

Sr. Hochfürstliche Durchlaucht haben in der reinen Ueberzeugung von der Wohlthätigkeit eines durchaus freien Verkehrs mit Lebensmitteln sich stets bereit erklärt, der hiewegen abzuschließenden Uebereinkunft beizutreten.

So sehr Hochdieselbe, in dem Entwurfe vorgetragenen Bestimmungen im Allgemeinen beypflichten; so scheinen doch rücksichtlich einzelner Anordnungen noch folgende Bemerkungen erforderlich.

ad 2. In dem Fürstenthume besteht keine Abgabe unter dem Namen der Accise. Nach dem Ausspruche der diesseitigen Zollordnung hat der Zoll zugleich die Stelle der Accise zu vertreten, daher wird die Zollgebühr auch bei dem inländischen Verkehre in gleichem Betrag wie bei der Ausfuhr erhoben, jene Fälle ausgenommen, wo in dem Wege der Retorsion für einzelne Ausfuhr-Gegenstände eine erhöhte Ausgangs-Abgabe Statt findet.

Da nach der Zollordnung der Zoll von dem Käufer entrichtet werden soll; so hat selbst bei dem inländischen Verkehre, wo der Zoll an die Stelle der Accise gesetzt ist, der Käufer

den